



Allgemeinverfügung zum Verbot sexueller Dienstleistungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS Covid-2)

Die Polizeibehörde der Stadt Esslingen am Neckar erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 16 Abs. 1 und Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) sowie § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 und §§ 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Anbahnen, Anbieten und Ausüben sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) sind verboten.
2. Die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 ProstSchG ist verboten.
3. Für jede Zuwiderhandlung von Ziff. 1 oder 2 dieser Allgemeinverfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgelds in Höhe von 350 Euro angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und ist zunächst bis zum 31.08.2020 befristet.

I. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Bestandskraft. Die Verfügung mit der ausführlichen Begründung kann mit vorheriger Terminvereinbarung beim Ordnungs- und Standesamt der Stadt Esslingen am Neckar, Abteilung Sicherheit und Ordnung, Beblingerstraße 3 und 1, 73728 Esslingen am Neckar, Zimmer 256 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser kann bei der Stadt Esslingen am Neckar, Ordnungs- und Standesamt, Beblingerstraße 3 und 1 in 73728 Esslingen am Neckar, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Esslingen, 20. Juli 2020
Polizeibehörde/ Ordnungs- und Standesamt
Esslingen am Neckar